

nisi quod inanime etiam instrumentum praestare potest), Göpfert (III n. 14 mit fast der nämlichen Begründung), Noldin (III n. 33), Génicot (II n. 115). Um so weniger braucht hier die Anzahl der Kommunikanten angegeben zu werden, als die schwere Sündhaftigkeit nicht feststeht und demnach die strikte Verpflichtung zur Beichte nicht behauptet werden kann. Rigorosus ging daher in der Fragestellung weiter, als er mußte, Devotus brauchte sich weder hinsichtlich des Verzehrganges noch der täglichen Austheilung der heiligen Kommunion nach der heiligen Messe hinsichtlich der Anzahl näher anzuklagen. Daß er endlich „dreimal eine heilige Segenandacht gehalten (in statu mortalis peccati)“, konnte ihn höchstens bezüglich des tactus physicus mediatus eucharistiae beunruhigen; darin kann aber nach der heute fast allgemein herrschenden Meinung nur eine läßliche Sünde gesehen werden und Lehmkuhl sagt (II n. 43) von einem solchen Bönitenten, den die gegenteilige strengere Ansicht leitete: *dedocendus est*.

Wenn je, so muß bezüglich solcher vielfach kontroverser rigoroser Meinungen der Beichtvater die Mahnung befolgen: *non sunt multiplicanda peccata sine necessitate* und Lehmkuhl (l. c. n. 47) erteilt die weise Mahnung: *Si quis sacerdos confessionem instituturus, qui illius peccati reus esset, secundum benigniorem opinionem et computationem sese accusaret, non esset necessario reprehendendus*.

Vinz.

Dr Johann Gföllner.

VII. (Abruptio missae.) Pfarrer Antonius lieft am heiligen Weihnachtsfest seine zweite heilige Messe, als er plötzlich nach der *sumptio hostiae* ohnmächtig wird, so daß er in die Sakristei getragen werden muß. Dasselbst nimmt man ihm die heiligen Paramente ab, bringt ihn in sein Zimmer und ruft schleunigst einen Arzt herbei. Nach ungefähr einer halben Stunde kommt er wieder zu sich und nimmt eine vom Arzt verordnete Medizin, so daß er sich wieder verhältnismäßig wohl fühlt; nach Aussage des behandelnden Arztes ist das Unwohlsein nur auf vorübergehende Magenschwäche zurückzuführen und von keiner weiteren Bedeutung. — Inzwischen trat sofort nach dem Ohnmachtsanfall des Herrn Pfarrers sein Kaplan, der bereits eine heilige Messe gelesen hatte, im Messgewand an den Altar, summierte das heilige Blut, vollendete die heilige Messe und las hernach seine noch ausstehenden zwei heiligen Messen. *Quid ad casum?*

Antwort. Nach der fast allgemeinen Lehre der Theologen gehört die heilige Kommunion *sub utraque specie* zwar nicht zum Wesen des heiligen Messopfers, wie dies der heilige Alfons als *sententia probabilior* bezeichnet hatte (l. VI n. 305), sondern nur zur Vollständigkeit (*integritas*) desselben (auch nach dem heiligen Alfons l. III n. 310 dub. 2 wenigstens *sententia valde probabilis*).

Jede heilige Messe ist nun aber *jure divino* nicht nur nach ihren wesentlichen Bestandteilen durch eine gültige Konsekration beider Gestalten als Opfer zu vollziehen, sondern auch durch die Summierung *utriusque speciei*, und zwar wenn möglich vom nämlichen Celebranten, als Opfermahlzeit zu vervollständigen. Allerdings setzt letzteres voraus, daß zwischen einer etwaigen Unterbrechung der heiligen Messe und ihrer Wiederaufnahme noch eine moralische Einheit der Zeit nach besteht; denn fehlt letztere, so ist die Fortsetzung der heiligen Messe namentlich durch einen anderen Celebranten nicht eigentlich eine Vervollständigung des nämlichen Opfers, sondern eher der Beginn einer anderen Opferhandlung. Eine Unterbrechung von nicht mehr als einer Stunde gilt allgemein als keine Aufhebung dieser erforderlichen moralischen Einheit, da zunächst die Einheit des Opfergegenstandes vorliegt und wenn der nämliche Celebrant die Messe wieder aufnimmt, auch die Einheit des Opferpriesters noch dazu kommt; aber selbst wenn mehr als eine Stunde dazwischen liegt, wird zwar diese moralische Einheit, besonders bei einem anderen Celebranten nicht mehr so sicher behauptet werden können, so daß von einer strengen Verpflichtung nicht die Rede sein kann; immerhin ist es auch in diesem Falle noch erlaubt, die Messe fortzusetzen, nach Lehmkuhl (II¹¹ n. 338) *etiam post plures horas*, nach Tamburini (beim heiligen Alfons I. VI n. 355) *sogar post septem etiam horas*. Da es sich ferner bei der Vervollständigung der heiligen Messe um ein *praeceptum divinum* handelt, das dem *praeceptum ecclesiasticum jejunii* bevoreht, braucht der die Messe fortsetzende Priester (sei es der nämliche, sei es ein anderer) nicht mehr nüchtern zu sein; selbst ein irregulärer oder (geheim) exkommunizierter Priester müßte die Messe fortsetzen und könnte sich, *si deest copia confessarii*, mit vollkommener Reue begnügen. Die Vervollständigung einer solchen Messe seitens eines anderen Priesters gilt aber für diesen als eigentliche Messe, so daß er nicht mehr eine zweite heilige Messe lesen darf, wie dies ausdrücklich durch Entscheidung der S. R. C. vom 16. Dezember 1823 (n. 2630) festgestellt ist. Wenn es sich zwar nicht um eine eigentliche Messfeier handelt, sondern um die bloß meßähnliche Funktion der *missa praesanctificatorum* am Karfreitag, ist für den Fall einer plötzlich eintretenden Unpäßlichkeit seitens des eigentlichen „Celebranten“ nur dann eine Fortsetzung der „missa“ resp. die heilige Kommunion gestattet, wenn einer der assistierenden *ministri sacri* Priester und noch nüchtern ist; wäre einer der beiden Assistenten nur Diakon und noch nüchtern und der andere Priester nicht mehr nüchtern, müßte das Offizium abgebrochen, die heilige Hostie reponiert und am Karfreitag *post sumptionem calicis* vom Celebranten summiert werden. (S. C. R. n. 2636.)

Nach diesen Grundsätzen ergibt sich die Lösung des Falles von selbst. Zunächst mußte abgewartet werden, ob nicht der ohnmächtig

gewordene Pfarrer nach einiger Zeit die Messe wieder aufnehmen konnte; der Kaplan durfte darum nicht sofort an den Altar treten und die Messe durch die *sumptio calicis* vervollständigen, sondern hatte den Kelch entweder auf dem Altar zu belassen (unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln) oder besser im Tabernakel resp. in der Sakristei in loco decenti supra corporali aufzubewahren. Da der Pfarrer tatsächlich schon nach einer halben Stunde wieder zu sich kam und nach dem Urtheil des Arztes keine besondere Gefahr vorlag, konnte er, obwohl nicht mehr nüchtern, selbst nach mehr als einer Stunde noch die heilige Messe wieder aufnehmen und durch die *sumptio calicis* sowie den übrigen Meßritus zum Abschluß bringen. Allerdings durfte er, von besonderen Umständen abgesehen, auch wenn er konnte und wollte, seine dritte heilige Messe nicht mehr lesen, da er nicht mehr nüchtern war; denn von der *lex ecclesiastica jejunii* war er nur für die Vervollständigung seiner zweiten heiligen Messe entbunden, nicht aber auch für eine dritte heilige Messe (es müßten denn außergewöhnliche Entschuldigungsgründe vom jejunium auch für die 3. Messe vorliegen, wie solche bekanntlich von manchen Autoren zugegeben werden).

Nachdem nun aber der Kaplan tatsächlich die heilige Messe des Pfarrers zu Ende geführt, galt für ihn diese *integratio missae* als zweite heilige Messe und durfte er (auch wenn er keine *purificatio* und *ablutio* genommen), nachdem er auf diese Weise bereits zweimal celebriert hatte, nur mehr eine heilige Messe lesen; in diesem Sinne ist offenbar die oben zitierte Entscheidung der S. C. R. vom 16. Dezember 1823 zu interpretieren, die voraussetzt, daß der Priester überhaupt nur einmal im Tage celebriert, weshalb auch Lehmkuhl (II. n. 286) sagt: *In festo Nativitatis Domini, recte addit collector decretorum, posse hanc Missam pro una ex tribus permissis computari, ita ut sacerdoti supplenti liceat praeterea duas, non autem tres celebrare* (mit Anwendung auf unseren Fall, wo der Kaplan schon vorher eine heilige Messe gelesen: *liceat praeterea unam, non autem duas celebrare*).

Lin3.

Dr Johann Gföllner.

VIII. (Bedingung bei der Absolution von Sterbenden.) Rektor Z. in D. wird plötzlich zu einem Verunglückten gerufen. Er begibt sich sofort zur Unfallsstätte. Aber der Verunglückte, Ambrosius, hat inzwischen die Besinnung verloren. Ambrosius war ein sehr lauer Katholik und als solcher auch allgemein bekannt. Jedoch hatte er sofort nach Eintritt des Unfalles einen Priester verlangt und den Wunsch geäußert zu beichten. Herr Rektor Z. kommt an; aber er hat weder das heilige Del noch das Biatikum mitgebracht, da er sich zufällig eine Stunde von der Kirche entfernt befand. Da nun der Verunglückte, während der Rektor das heilige Del und Biatikum in der Kirche geholt hätte, inzwischen vielleicht gestorben